

Der einfache Weg, diese geschlossene Corporation zu schaffen, ist der, daß die Verleger solidarisch die Befugniß zum Vertrieb ihrer couranten Producte an die Bedingung knüpfen, daß diese nur zum Ladenpreise verkauft werden dürfen, und daß sie den Firmen und Händlern, welche sich dieser Bedingung nicht unterwerfen, den Bezug abschneiden.

Damit wäre die Innung innerlich bereits gebildet. Um den natürlichen Kern der Producenten schließt sich dann ein durch die Annahme von dessen Bedingungen privilegirter Kreis von Sortimentern zusammen, der seinerseits die natürliche Grenze in der des literarischen Marktes hat. Das heißt, seine Mitgliederzahl wird eine begrenzte und deshalb leicht zusammenschließbare bleiben, weil er nicht mehr Glieder in sich aufnehmen kann, als zum Vertrieb der literarischen Production notwendig sind oder in dem Vertrieb ihre Rechnung finden. Die Zahl wird nie eine beliebig ausdehnbare oder stark fluctuirende sein, weil erstens der Markt nur einer gewissen Anzahl von Existenzen die Möglichkeit bietet, und andererseits der Stand eine besondere Markt- und Waarenkenntniß fordert. Dieser Stand wird dann aber, wenn also die Verleger sich zu einer solchen Maßnahme entschließen können, doppelt privilegiert sein; einmal, wie bisher, durch die Marktbedingungen, fortan aber auch durch den Schutz gegen zerstörende Concurrnz. Durch die Gemeinschaft der Interessen wird er aber mit dem Verlagsbuchhandel, wie es so lange der Fall war, ehe äußere Bedingungen einen Zwiespalt heraufbeschworen, einen Leib bilden.

Ohne irgendwelche mittelalterliche Zwangsmaßregeln (es scheint, daß man solche erwartet oder befürchtet hat, mir aber persönlich ist unklar, was deren Natur hätte sein können) würde also durch eine eigentlich selbstverständliche Vorschrift des Verlags-handels die „Innung“ geschlossen sein.

Es wäre aber unerläßlich, daß dieselbe auch äußerlich durch ein festes Band zusammengefügt würde. Denn einmal sind Gesamtinteressen vorhanden, welche einer solidarischen Vertretung nach außen bedürfen und damit die Schaffung von bevollmächtigten Organen verlangen, welche diese Vertretung besorgen; sodann kommen wirthschaftliche Interessen in Betracht, die eines Verwaltungsapparates bedürfen u. u. — wie dies alles im Börsenverein schon Gestalt gewonnen hat. Da nun aber im Börsenverein schon alle Bedingungen für eine Gesamtinnung vorhanden sind, ist wohl das Natürliche und Selbstverständliche, daß er sich durch Einverleibung sämtlicher Glieder des Standes auch zu einer solchen erweitert. Es wäre doch Thorheit, wollte man neben dem Börsenverein eine besondere Innung sich bilden lassen, welche dann sehr leicht die Innung des Buchhandels werden würde. Eine Existenzgefahr für den Börsenverein liegt wahrlich nicht darin, wenn alle Buchhändler von Beruf in seinen Verband dintreten und wenn er durch die ihm angehörigen Verleger die Unverletzlichkeit des Ladenpreises zur Fundamentalbedingung der Mitgliedschaft für die Sortimenter erhebt.

Aber der so erweiterten Corporation wäre noch eine neue Eigenschaft zu verleihen, welche dann unerläßlich wäre, das ist: eine executive Gewalt für seine gewählte Vertretung. Solchen gegenüber, welche seine Gesetze außer Acht lassen.

Es kann nicht dem einzelnen Verleger überlassen bleiben, für sich Zwangsmaßregeln gegen die den solidarischen Bestimmungen Zuwiderhandelnden zu ergreifen, denn dieselben würden unter Umständen, voraussichtlich sogar in den meisten Fällen, nur von geringem oder sogar von gar keinem Erfolge sein. Vielmehr müßte auf begründete Klage hin die Gesamtheit solidarisch Zwangsmittel anzuwenden bereit sein und zu diesem Zwecke müßten Organe geschaffen werden, die mit polizeilicher Machtbefugniß aus-

zustatten wären. Dies könnte leicht gemacht werden in der Art, wie es der Verband schon jetzt handhabt. Der geschädigte Einzelne oder die Geschädigten hätten durch ihren Local- oder Provinzialverein, der zunächst die Berechtigung der Klage zu prüfen hätte, bei einer eingesetzten Commission Beschwerde zu führen, welche darauf Entscheidung herbeizuführen und eventuell für den schädigenden Theil Beschränkung des Rabattes für alle Bezüge von den Corporationsmitgliedern oder völligen Abschchnitt des Bezuges bis zur nächsten Hauptversammlung zu verhängen hätte, welcher letzteren dann definitiver Beschluß vorbehalten bliebe.

Die vorherige Prüfung der Fälle durch Local- oder Provinzialvereine würde deshalb zweckmäßig sein, weil schon durch dies Verfahren allein, welches etwa den Friedensgerichten gleichkäme, in den meisten Fällen Ordnung geschaffen (denn schon die voraussichtliche Gefahr einer Maßregelung würde die Conventen zur Raison bringen), und dem Executivausschuß nicht eine unter Umständen zu große Last von Querellen und Verantwortlichkeit aufgebürdet würde. Sie legt also die weitere Bildung und Aufrechterhaltung der Provinzial- u. Vereine voraus und erhält somit das Werk des bis jetzt selbständig auftretenden Verbandes. Aus dem drohenden unglückseligen Interessenzwiespalt würde sich ein vernünftiges Zweikammersystem entwickeln.

Dreierlei wäre also nach dem Vorstehenden herbeizuführen:

- 1) Eintritt sämtlicher wirklichen Berufsgenossen in den Börsenverein.
- 2) Vorschrift der Aufrechterhaltung des Ladenpreises.
- 3) Solidarische Executivbestimmungen gegen Zuwiderhandelnde.

Eine Stammrolle wäre damit von selbst gegeben. Die Innungsmitglieder, wegen deren Zulassungsfähigkeit bestimmte Gesetze gegeben werden könnten (über gewisse Vorbildung, Rechtlichkeit u. c.), wären diejenigen, welchen die unbeschränkten Bezugsvorteile zu gute kämen, der eigentliche Stand der Buchhändler.

Aber die Hauptbedingung zu allem diesem bleibt eben, die Geneigtheit der Verleger zu gewinnen und sie zu solidarischem Vorgehen zu veranlassen. Und diese ist nur zu erreichen, wenn sie keinen lähmenden Zwang zu befürchten haben, dessen Befürchtung gerade sie wohl bisher zum Theil den Reformbestrebungen abhold gemacht hatte. Der Verleger darf in seiner Bewegungsfreiheit nicht gehemmt werden, ohne welche er sich nicht binden würde und nicht binden kann.

Wenn auf der einen Seite von ihm verlangt wird, daß er die Verpflichtung auf sich nehme, nur an solche Firmen zu liefern, welche sich ihrerseits verpflichten, die Bücher, welche er nicht selbst im Preis herabgesetzt oder dem antiquarischen Handel überantwortet hat, nur zum Ladenpreise zu verkaufen, und sich dadurch das Recht des Büchervertriebes erworben haben (das wären also die Pflichten und Rechte der Sortimenter), so darf man ihm andererseits nicht zumuthen, sich des Rechts zu begeben, daß er unter Umständen, z. B. wenn die vorhandenen und anerkannten Mitglieder der Innung aus dem andern Stande seinem Interesse nicht genügenden Eifer zeigen oder nicht genügende Vertriebsfähigkeit besitzen sollten, irgend einen andern, den er für befähigt hält, mit dem Vertrieb seiner Waare betrauen darf. Denn es muß ebensowohl vermieden werden, daß etwa ein stagnirendes, durch ein Monopol gesichertes Sortiment privilegiert wird (ich will hiermit nicht etwa den Verdacht geäußert haben, daß unser heutiges Sortiment durchaus und überall sich in ein solches verwandeln könnte!), wie daß durch laßes Zusehen ein ganz ungeschütztes Sortiment jedem Einfall von außen preisgegeben bleibt.

Der Verleger, den man zu Zugeständnissen veranlassen will, darf nicht die Möglichkeit einer Terrorisirung durch privilegierte Innungsmitglieder vor Augen haben. Er darf nicht Gefahr laufen,